

Hausordnung, Spielordnung, Arbeitsrichtlinien

**des Elberfelder Tennisclub e.V., Wuppertal, Funckstraße 117
vom 29. Oktober 1996**

1. Allgemeines

1. Clubhaus, Plätze und die gesamte Anlage dienen den Mitgliedern zu sportlicher Ertüchtigung und zu fröhlicher Geselligkeit.
2. Die Mitglieder bemühen sich, in sportlicher Fairness aufeinander Rücksicht zu nehmen, um allen Mitgliedern einen angenehmen Besuch der Anlage zu ermöglichen.
3. Die Aufsicht obliegt den Mitgliedern des Vorstandes sowie den Vorstandsbeauftragten für Einzelbereiche. Diese sind berechtigt, innerhalb ihres Arbeitsbereichs ihren Mitarbeitern Weisungen zu erteilen. Namen und Funktionen von Vorstandsbeauftragten werden auf der Jahreshauptversammlung oder durch Aushang bekannt gegeben.
4. Die Clubmitglieder haben alle von ihnen verursachten Schäden unverzüglich zu beheben. Der Vorstand ist berechtigt, nach Ablauf von drei Tagen ohne weitere Vorankündigung alle Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.
5. Beschwerden über den Zustand des Clubhauses, der Plätze oder sonstiger Anlagenteile sind an den Vorstand zu richten.

2. Hausordnung

1. Das Clubhaus ist während der Saison geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die übrige Jahreszeit werden die Öffnungszeiten durch gesonderten Aushang bekannt gegeben.
Der Schlüsseldienst für das Clubhaus wird vom Vorstand durchgeführt.
2. Die Bewirtschaftung des Clubhauses erfolgt bis auf weiteres in Eigeninitiative. Für Verzehr können von den Vorstandsmitgliedern Verzehrsmarken verkauft werden.
3. Das Clubhaus, die Terrasse und die Garderoben dürfen nur mit sauberen Schuhen betreten werden.
4. Die Garderoben werden spätestens eine halbe Stunde nach dem letzten Spiel geschlossen.
Für Gegenstände – insbesondere Wertgegenstände – die in der Garderobe zurück gelassen werden, besteht keine Clubhaftung.
Bekleidung, Sportgeräte und insbesondere Tennisschuhe sind an den dafür vorgesehenen Orten aufzubewahren.
Waschreife Wäsche muss unverzüglich aus der Garderobe entfernt werden.
Der für die Sauberkeit der Garderoben Verantwortliche kann alle Kleidungsstücke, die sich nicht am vorgeschriebenen Ort befinden oder schmutzig sind, aus der Garderobe entfernen. Die Sachen werden kurzfristig aufbewahrt und anschließend vernichtet.
Tennisschuhe dürfen nicht in den Garderoben und Duschen gereinigt werden.
5. Rauchen und Verzehr sind in der Garderobe untersagt.
6. Alle Mitglieder sind zur Sauberhaltung der gesamten Anlage verpflichtet.
Jeder hat die von ihm benutzten Stühle, Flaschen, Gläser etc. an die dafür

vorgesehenen Plätze gereinigt zurückzustellen und Abfälle selbst zu beseitigen.

7. Kinder sind auf der Anlage willkommen. Es ist jedoch unerlässlich, dass sie sich so verhalten, dass sie auch empfindliche Tennisspieler nicht stören.
8. Tiere soll man nur im Ausnahmefall mitbringen und sie so halten, dass sich niemand belästigt fühlen kann.

3. Spielordnung

1. Die Spielfelder dürfen nur mit Tennisschuhen und in typischer Tennisbekleidung betreten werden. Die Plätze sind im Anschluss an das Spiel von den Benutzern mit den dafür vorgesehenen Geräten (Abziehnetz, Linienfeger) abziehen, die Linien sind zu säubern. Die Geräte sind an die dafür vorgesehenen Plätze zurückzustellen.
Bei Trockenheit und soweit erforderlich sind die Plätze nach jedem Spiel zu spritzen.
2. Die Mitglieder haben bei der Platzbenutzung die Platzbelegungsordnung zu beachten.
3. Ist beabsichtigt, an einem Platz Arbeiten vorzunehmen, die längere Zeit in Anspruch nehmen, so ist das durch Aushang bekannt zu machen. Der Sportwart oder der Platzwart – in Vertretung auch ein anderes Vorstandsmitglied – sind berechtigt, die Plätze für unbespielbar zu erklären.
Der Sportwart sperrt die für den Turnierbetrieb benötigten Plätze nach den Erfordernissen. Die Sperrungen werden auf der Tafel bekannt gegeben.
4. Das Flutlicht darf von allen Mitgliedern bis 22 Uhr benutzt werden (Platz 3).
5. Die Einschaltung des Flutlichts darf nur durch die vom Vorstand dazu bestimmten Personen erfolgen. Insbesondere ist die Abkühlzeit von einer halben Stunde vor Wiedereinschalten zu beachten, damit die Anlage nicht beschädigt wird.

4. Arbeitsrichtlinien

1. Die auf der Clubanlage erforderlichen Arbeiten, insbesondere die Platzpflege, sollen nach Möglichkeit durch die Clubmitglieder durchgeführt werden.
2. Damit sich alle Clubmitglieder hieran beteiligen, werden pro Jahr und aktivem Mitglied (über 18 Jahre) **sechs** Pflichtarbeitsstunden vorgesehen.
3. Pflichtarbeitsstunden sind nur nach Absprache mit einem Vorstandsmitglied bzw. einem Vorstandsbeauftragten zu leisten (in der Regel mit den für Platzpflege und Hausausbau befassten Vorstandsmitgliedern bzw. Vorstandsbeauftragten).
4. Der Nachweis der Pflichtarbeitsstunden erfolgt durch den Arbeitsnachweis. Die Eintragungen sind von den Vorstandsmitgliedern bzw. Vorstandsbeauftragten gegenzuzeichnen, die den Auftrag erteilt oder überwacht haben.
5. Mitglieder, die die Pflichtarbeitsstunden nicht erbringen wollen oder können, müssen pro nicht geleistete Stunde ein Ersatzgeld von **13,00 €** zahlen. Geleistete Arbeitsstunden sind unter Familienmitgliedern und Lebenspartnern übertragbar.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Maßnahmen beschließen, dass Arbeitsstunden in die Folgejahre übertragbar sind.